

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad LSG Oberes Zschopautal hat aufgrund § 17 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, auf ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz für den Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird zur für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entscheidung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, ausgenommen die Bürgermeister, erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld, mit 20,00 € je Sitzung nur einmal gezahlt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgender Festsetzung:
je Stellvertreter 50,00 €

- (3) Bei einer ununterbrochenen Vertretung des Verbandsvorsitzenden von mindestens einem Monat, erhält der ehrenamtlich tätig gewordene Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung von 150,00 € für jeden vollen Monat der Vertretung.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird je Kalendermonat rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung verringert sich oder entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt oder sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt. Die Entscheidung über die Verringerung oder den Wegfall der Entschädigung trifft die Verbandsversammlung. Das Sitzungsgeld wird aufgrund der zu führenden Anwesenheitslisten gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei einer notwendigen Dienstverrichtung außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung wird nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekosten der Beamten und Richter (SächsRKG) gewährt. Bei Zahlung der Reisekostenvergütung werden die §§ 1 und 3 außer Kraft gesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.11.1996 außer Kraft.

Großröckerswalde, 25.11.2025

Liebing
Verbandsvorsitzender
AZV Wolkenstein/Warmbad
LSG Oberes Zschopautal